Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil

Autor: Burckhardt, Paul

Kapitel: Die Handhabung des Zunftzwangs in der Stadt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie viel sich diese gelegentlich glaubten erlauben zu dürfen, beweist ein Vorfall aus dem Jahre 1846. Ein Schneidermeister sah auf einem Postkarren ein Ballot liegen, das die Adresse eines Privatmannes trug. Da er neue Kleider darin vermutete, holte er einen Landjäger, mit dessen Hilfe das Paket vor den Polizeigerichtspräsidenten geschleppt wurde. Obschon dieser befahl, es auf die Post zu spedieren, wanderte das verdächtige Ballot nicht dorthin, sondern auf E. E. Zunft der Schneider. Am andern Tag kamen die Zunftgenossen und öffneten es. Da es wirklich neue Kleider enthielt, verweigerte sie zuerst die Herausgabe trotz Post und Polizeigericht, die beide gegen diesen unerhörten Eingriff protestierten. So kam die Sache vor den Rat. Der Adressat mußte Buße zahlen; die Schneider kamen mit einem gestrengen bürgermeisterlichen Verweis davon.

Die Handhabung des Zunftzwangs in der Stadt. Aus der großen Fülle von Verordnungen, Klagen und Wünschen, die uns zeigen können, was im praktischen Leben das Wort Zunftzwang bedeutete, seien einige Beispiele hervorgehoben. Kam ein tüchtiger Geselle von der Wanderschaft nach Basel zurück, so fand er oft genug Hindernisse für sein Fortkommen. Vielleicht konnte ihn ein Meister nur darum nicht in sein Geschäft aufnehmen, weil die festgesetzte Gesellenzahl nicht überschritten werden durfte, auch wenn eine Erweiterung des Geschäfts noch so wünschbar war. Oder wenn die Zahl der Meister eines Handwerks fixiert war, konnte sich ein tüchtiger Geselle lange nicht selbständig etablieren. Auch durfte einer nicht alles Neue, was er auf der Wanderschaft gelernt hatte, in Basel ausüben, weil es oft wiederum gegen die Zunftartikel verstieß. Es waren eben sehr genaue Grenzen zwischen den einzelnen Gewerben und auch zwischen Handwerk und Handel gezogen. Der Schreiner durfte dem Zimmermann oder dem Drechsler, der Spengler dem Schlosser ja nicht ins Handwerk pfuschen. Kein Geschäft durfte solche Glaswaren führen, deren Verkauf dem Glaser allein zugesichert war, oder Weißblechwaren, die die Spengler für sich allein zu beanspruchen hatten. Die Kübler beschwerten sich in allen Instanzen über einen Gesellen, der in einer Fabrik Anstellung gefunden hatte, wo er Küblerarbeit verrichtete. Die Chirurgen, darunter Doktoren der Medizin wie Georg Scherb, hatten in ihren „chirurgischen Offizinen" nicht nur das ausschließliche Recht auf Zahnziehen und Hühneraugenschneiden, sondern auch auf das Rasieren; die Barbiere („Haarkräusler") und Perückenmacher erlangten das Recht zum Rasieren erst im Jahr 1851, doch nicht ohne Kampf; in der Großratsdebatte hatte Dr. Scherb ein Dokument aus dem 15. Jahrhundert für das Recht seiner Standesgenossen hervorgeholt. Dagegen konnte die Regierung den Badern doch nicht den Gefallen tun, ihnen zu lieb allen Gastwirten die Badeeinrichtungen in ihren Hotels zu verbieten, wie sie im Jahr 1844 verlangten. Als die gedrechselten Möbelverzierungen in die Mode kamen, waren Schreiner und Drechsler in Verlegenheit: Der Schreiner durfte keinen Drehstuhl in der Werkstatt

haben, und der Drechsler war auf die Lieferung der gewünschten Artikel noch nicht eingerichtet; das Resultat war, daß der Schreiner die Tischfüße u. a. aus Paris kommen ließ. Die Handwerker verstanden eben oft mit allerlei Mitteln die Zunftverbote und die Trennung der Gewerbearbeit zu umgehen. Der Polizeipräsident Wölfflin, der mit den Klagen und Zänkereien der Handwerker übergenug zu tun hatte, erzählte einmal im Großen Rat, wegen einer Hutschachtel seien vier Handwerke mit einander in Streit gekommen: Sattler, Buchbinder, Schlosser und Glaser; die letztern darum, weil auch ein Spiegel in der Schachtel war.

Kleinlich und drückend waren manche Bestimmungen, welche die persönlichen Verhältnisse einzelner betrafen. Einer Uhrmacherwitwe wurde z. B. im Jahr 1844 verboten, ihren verheirateten Schwiegersohn als Meistergesellen im Geschäft zu behalten, da der § 4 der Uhrmacherartikel „Weibergesellen" ausschloß. Oder man drängte alte Handwerker noch zur nachträglichen Verfertigung eines Meisterstücks, das sie aus irgend einem Grund früher nicht geliefert hatten. Und doch kam es vor, daß sich einer sein Meisterstück von einem andern machen ließ. Weil der Mechaniker Kleinwitz, der ein bedeutendes Geschäft betrieb, keine Ausweisschriften über eine regelrechte Lehre vorzeigen konnte, wurde von der Zunft der Schlosser sein Aufnahmegesuch abgewiesen; umgekehrt wollten die Schlosser den Meister und Ofenfabrikanten Schlöth zwingen, die Zunft anzunehmen, bis ihn endlich der Rat unter der Bedingung, daß er sich wirklich auf die Ofenfabrikation beschränke, von seinen Drängern befreite. Als Amadeus Merian bereits kantonaler Bauinspektor war, wollte ihn die Meisterschaft der Maurer- und Steinmetzen nicht in ihre Innung aufnehmen, weil er seinerzeit die Lehre nur auf einem Steinhauer- und nicht auf einem Steinmetzplatz gemacht hatte; zur Annahme der Spinnwetternzunft aber sollte er doch gezwungen sein. Da mußte sich eben der Bauinspektor noch für zwei Jahre als Lehrling bei einem Steinmetzen eintragen lassen und am Ende seiner Lehrzeit die üblichen Ansprachen und Antworten auswendig lernen und mit andern zusammen einüben; als Meisterstück ließ man ihm den Plan eines neuen Universitätsgebäudes gelten; so wurde er endlich unter die Meister aufgenommen.

Welchen Zwang die Zunftordnungen gegen einzelne Meister ausüben konnten, lehren uns einige Vorkommnisse bei den Metzgern und Bäckern. Im April des bösen Hungerjahres 1846 boten sechs Bäckermeister etwas wohlfeileres Brot zum Verkauf aus, als der obrigkeitlichen Taxe entsprach. Die Brot- und Mehltaxe wurde nämlich alle Samstage nach bestimmten Vorschriften vom Stadtrat berechnet und publiziert; für das Waisenhaus und die Standestruppe mußte billigeres Brot geliefert werden. Nun wollten jene Bäcker nur $^3/_4$ Rappen pro Pfund weniger verlangen, als die Taxe war; aber sofort wurde von den Zunftgenossen ein „Meisterbott" berufen, und angesichts der allgemeinen Entrüstung der Anwesenden sahen die schuldigen Bäcker ein,

daß sie „auf die Bahn der Ordnung zurückkehren mußten". Das Angebot, das ihnen ein Partikular gemacht hatte, sie sollten den Preis für Fremde und Einheimische noch weiter herabsetzen, wofür er ihnen die Differenz ersetzen werde, durfte vollends nicht angenommen werden. In einer öffentlichen Erklärung beriefen sich mehrere Bäckermeister darauf, es sei doch nicht der Wille der hohen Behörde, die Bäcker, diese zahlreiche Klasse von Bürgern, gänzlich zu ruinieren, damit das Publikum etwas weniger für das Brot zahle.

Noch härter war der Druck, der in der Metzgerzunft ausgeübt wurde. Der Beruf eines Großviehmetzgers war mit einem Lehen in der School verbunden und die Zahl der Lehen war auf 58 festgesetzt, ihr Wert wurde auf mehr als eine halbe Million geschätzt. Nur im Schlachthaus und auf den Fleischbänken der School durften Rinder oder Schafe geschlachtet und verkauft werden; einige Bänke waren erbliches Familieneigentum, andere mußten teuer erkauft werden. Neben den Inhabern dieser Bänke traten die Wurster und die Schweinemetzger bescheiden zurück. Junge Meister hatten überhaupt in dieser Zunft schwer aufzukommen und es gab viele Fallite. Im August 1846 wandte sich ein Verein unzufriedener Zunftgenossen mit einer offenen Darlegung der Verhältnisse an das Publikum; sie klagten über das Monopol der Bänke und über die heillose Unsauberkeit in der alten, faulen School. Besonders aber hofften die, welche kein Lehen in der School hatten, das Recht zu erlangen, in ihrem Haus wenigstens Kleinvieh schlachten und verkaufen zu dürfen; überhaupt verlangten alle den freien Verkauf im eignen Laden. Aber auf den Meisterversammlungen siegten die Anhänger der alten Zunftordnung, unter denen ein einflußreicher Ratsherr war, über die Unzufriedenen, und da dem Meisterverband ein gewisses Strafrecht zustand, ging er mit Bußen und Anzeigen an das Polizeigericht unerbittlich gegen die Übertreter der Gebote vor. Die Erbitterung über diese Härte war umso größer, als damals allgemeine Teuerung und Not herrschte. Das Gericht mußte auf die beständigen Anklagen hin immer höhere Geldstrafen aussprechen, und als die Erbitterten die Buße verweigerten, wurde ihnen die amtliche Schließung ihrer Läden angekündigt. Da sah die Stadt am 13. Februar 1847 ein originelles Schauspiel. Ein Wagen, behängt mit Guirlanden, Würsten, Schinken, Metzgermessern, Laternen und allerlei Inschriften wurde unter Flötenklang durch die Straßen geführt; ihm folgten die schuldigen Metzger zu Fuß. Sie brachten die Gegenstände auf dem Wagen als Pfand für die noch nicht bezahlten Bußen auf die Gerichtsschreiberei. Diese originelle Demonstration scheint Eindruck gemacht zu haben; denn Stadtrat und Regierung erlaubten bald darauf wenigstens den bisher versagten Hausverkauf von Kleinvieh.

Unter dem Einfluß der klar oder unklar erfaßten Freiheitsbegriffe der Zeit begann in den vierziger Jahren besonders unter der jüngeren Generation der Hand-

werker eine starke Opposition gegen den Zunftzwang. Auch die Verfechter der alten Vorrechte fühlten sich ihrer Sache nicht mehr so sicher; die Eisenbahn, die in die Stadt gekommen war, war das deutliche Zeichen einer neuen Zeit im Verkehr und Gewerbsleben. Die Basler Zeitung besprach zum erstenmal im Mai 1843 die Handwerkerfrage ausführlich. Das alte deutsche Innungswesen erschien Andreas Heusler allerdings als ein gesundes Mittel zum Schutz gegen Unruhe und abenteuerlichen Unternehmungsgeist und der Handwerkerstand als ein „Kern, der den Übergang der gesellschaftlichen Verhältnisse ineinander vermittle". Aber er forderte eine zeitgemäße Erneuerung der Ordnungen durch die Handwerker selbst und das Aufhören der „endlosen Schikanen", mit denen sie sich das Leben sauer machten. Besonders zur Zeit der Verfassungsrevision von 1846/47 wurde der Kampf um die Gewerbeordnung in Zeitungen, Broschüren und Behörden so gründlich und leidenschaftlich wie noch nie zuvor geführt. Denn die zünftigen Gewerbe verlangten, daß der Schutz des Handwerks in einem besondern Artikel des neuen Staatsgrundgesetzes ausgesprochen werde. Von den Verteidigern des Alten wurde bis zum Überdruß versichert, daß die Gewerbefreiheit der Ruin des Handwerkerstandes sei; nur der Egoismus Genußsüchtiger sei mit dem unzufrieden, was man unter den bestehenden Verhältnissen in Basel kaufen könne; überhaupt hätten die Konsumenten zu allen Zeiten beim Schutz des Gewerbes ihre Rechnung gefunden. Ohne diesen werde Basel bald von einer Menge Projektemacher, Falliten und Juden überschwemmt und die dermalige Generation der Handwerker werde in kurzer Zeit samt den Neulingen zugrunde gehen. Das Leidenschaftlichste, was je darüber geschrieben worden ist, ist wohl der „Wahlspruch" einer Basler Bürgerin im Tagblatt, der also lautet: „Was soll aus unsern 2000 Kindern werden? Ihr Väter habt vor Jahren euer Gut, Blut, Weib und Kind hintangesetzt und euch zum Opfer hingestellt für euer Recht, euer Gewerbe. Solltet ihr nun schlummern? Es gilt euch zu entscheiden, ob Weib und Kind am Bettelstab kriechen müssen, oder ob wir unsere sauer erworbenen Rechte behalten. Eher würden Weiber und Kinder zu Schild und Helm greifen, als daß wir wollten bloßgestellt werden. Wir brauchen keine Zentralisation, keine freie Niederlassung, keine Gewerbefreiheit, keine neuen Bürger, keine fremden Lehrer, wir haben brotlose Familienväter genug." Man muß allerdings dabei in Betracht ziehen, daß dieser Herzenserguß kleinstädtischer Borniertheit in einer Zeit schwerer Not erfolgt ist.

Oft wurde darauf hingewiesen, daß in andern Städten, wo Gewerbefreiheit bestehe, bereits Elend und Not unter dem Mittelstand eingekehrt sei. In Zürich, wo vom 1. Januar 1838 an alle Zunft- und Gewerbeschranken aufgehoben waren, sollte das „stille Glück der Handwerker" ganz vernichtet sein; Mülhausen sei zu Anfang des Jahrhunderts eine kleine, freie und wohlhabende Stadt von 6000 Einwohnern gewesen, und jetzt sei es eine sittenlose Fabrikstadt von über 30,000 Einwohnern, in

der Luxus und grenzenloses Elend nebeneinander herrschten. Allein in beiden Städten gab es noch wohlhabende Handwerker, wenn auch die freie Konkurrenz allerdings, wie andere sich mit Notwendigkeit durchsetzende Wandlungen im wirtschaftlichen Leben, manche einzelnen Existenzen hart bedrängte. Aber all das vielfache Elend, das die allgemeinen Krisen und Teuerungen verschuldeten, wurde gern der Gewerbefreiheit zugeschrieben.

Es gab auch Einsichtige unter den Basler Handwerkern, die offen zugaben, daß die gewerbliche Berufsbildung vernachlässigt werde und nichts Rechtes geschehe, um die Anforderungen der Konsumenten zu befriedigen. So schlugen sie denn allerlei Mittel zur Hebung des Standes vor: besseren gewerblichen Unterricht, Einrichtung einer Meisterprüfung, Gründung einer Vorschußkasse für Handwerker. Die völlige Gewerbefreiheit wurde in der Presse selten, in den Räten von niemand offen verteidigt. Ein Schreinermeister allerdings überreichte im Jahr 1847 dem Verfassungsrat eine Eingabe, in der er die Gewerbefreiheit begehrte, „als eine Institution, die schon im menschlichen Instinkt begründet sei". Im Verfassungsrat sprachen einige Fabrikanten, besonders Paravicini-Vischer und Sarasin-Vischer, scharf gegen die alten Schutzmittel. Das Großzügige in ihren Reden stach seltsam ab von den kleinstädtischen Bedenklichkeiten, die von anderer Seite laut wurden. Die Zeit komme, wo dem Handwerk kein Schutz mehr gewährt werden könne; darum müsse es jetzt tüchtig gerüstet sein, denn aller Schutz sei eigentlich überflüssiger Ballast und Illusion; wenn alle geschützt seien, sei am Ende niemand geschützt. Diese Wahrheit erläuterte Sarasin an praktischen Beispielen; er rechnete dem Rat vor, was ein Schuhmachermeister in Basel dank dem Schutz seines Berufs gewinne und dank dem Schutz der andern Innungen wieder verliere. Würde das Schutzsystem auch noch auf die Kleinhändler ausgedehnt, die es schon begehrten, so wäre eine unnatürliche Steigerung aller Lebensbedürfnisse die Folge. Dr. Brenner, der Führer der Radikalen, die sich damals zur Beruhigung der Handwerker gegen die Gewerbefreiheit erklärten, sagte zwar, er frage nicht darnach, ob man dies oder jenes in Basel teurer bezahle als anderswo; er gehe gern in roherem Kittel und teurern Schuhen herum, wenn er nur mit freundlichem Blick in die Eidgenossenschaft schauen dürfe. Das wollte aber Paravicini nicht gelten lassen: er rede für die große Masse der Einsassen, besonders für die Arbeiter, die verlangen dürften, daß ihre wichtigsten Bedarfsartikel gut und billig hergestellt würden. Das Resultat des langen Kampfes im Verfassungsrat war doch noch einmal ein Sieg des alten Prinzips, indem nach 20stündiger Debatte folgender Paragraph aufgenommen wurde: „Die Einführung von Gewerbefreiheit ist durch die Gesetzgebung nicht gestattet. Änderungen von dermalen in Kraft stehenden Bestimmungen betr. Schutz der zünftigen Handwerke oder Verfügungen dieser Art können nur durch den Großen Rat getroffen werden."

So kam die große politische Umgestaltung der Eidgenossenschaft, ohne daß der berüchtigte „Basler Zopf" verschwunden wäre. Aber die neue Bundesverfassung von

1848 brachte auch für Basel andere Bestimmungen über Verkehr und Niederlassung, und als das nächste Mal im Großen Rat über Gewerbeschutz gesprochen wurde, im Jahr 1854, hatte sich die Stimmung stark geändert. Die beengendsten Schranken fielen durch Großratsbeschluß. Die Erlangung des Meisterrechts wurde erleichtert, die Beschränkung der Gesellenzahl und andere drückende Bestimmungen wurden aufgehoben. Der eigentliche Zunftzwang war gebrochen.

Das Finanzwesen. Die Trennung von Stadt und Land hatte bekanntlich die Teilung des ganzen Staatsvermögens gebracht; ängstliche Basler hatten im ersten Zorn und Leid geglaubt, nun müßten die Kräfte der Stadt einer Verkümmerung anheimfallen; jedenfalls sei bei der Neueinrichtung des Staatshaushaltes die größte Sparsamkeit geboten. Aber es kam bald ganz anders. Wohl hatte Basel zur Tilgung der vielen Kosten, die die Abrechnung mit der Landschaft und die eidgenössische Okkupation verursacht hatten, neue Staatsanleihen aufnehmen müssen, so daß die sechs verschiedenen Anleihen der dreißiger Jahre den Gesamtbetrag von zirka 1,600,000 Fr. ausmachten, während vor 1830 der Kanton schuldenfrei gewesen war. Aber schon der erste Verwaltungsbericht des neuen Kantons machte die erfreuliche Eröffnung, daß trotz der drückenden politischen Lage der Wohlstand der Bürger und damit die Staatseinnahmen wider Erwarten gewachsen seien. Im Jahr 1835 überstiegen sie zum erstenmal seit 5 Jahren wieder die Ausgaben. Jahr für Jahr wuchsen nun die Einnahmen; sie übertrafen die jährlichen Ausgaben und die Staatsschuld nahm regelmäßig ab. In dem Jahrzehnt, das auf die Neuordnung des Staatshaushaltes folgte, in den Jahren 1835—1844, betrugen die Staatseinnahmen nach Bernhard Socins Berechnung etwa 4,400,000 Fr. a. W., worunter 400,000 Fr. Mehreinnahmen waren. Besonders glänzend waren die Rechnungen der Jahre 1841 und 1842 dank der neuen Einkommenssteuer; sie wiesen reale Überschüsse von 182,000 und 101,000 Fr. auf. Allerdings mußte später noch einmal ein weiteres Anleihen aufgenommen werden wegen der Bauten, die die französische Eisenbahn nötig machte, aber die Einnahmen blieben bis zum Ende unserer Periode hoch und deckten sich so ziemlich mit den regelmäßigen Ausgaben. Diese letztern beliefen sich in den dreißiger Jahren durchschnittlich auf etwa 350,000 Fr. und in den vierziger Jahren auf 450,000 Fr. a. W. Zum Vergleich sei angeführt, daß der Kanton Zürich, dessen Bevölkerung das Zehnfache der baselstädtischen betrug, damals ein Büdget von $1^1/_2$—2 Millionen Fr. aufstellte und Bern mit 400,000 Einwohnern im Jahr 1837 $2^1/_2$ Millionen an Staatsausgaben und Einnahmen berechnete. Natürlich kamen in allen Kantonen wie in Basel noch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden dazu. Das gesamte öffentliche Vermögen des Staates, des Kirchen- und Schulguts, der Stadt, der Landgemeinden und aller Korporationen und Stiftungen wurde von einem Kenner des schwer zu übersehenden öffentlichen Haushalts für das Jahr 1840 auf 7,400,000 Fr. Aktiva und 1,800,000 Fr.